

## Informationen zu der ab 01.01.2018 gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch

Nach der ab 01.01.2018 gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch wurde die bisherige Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab bzw. Einspielergebnis, in eine Besteuerung nach dem Spieleinsatz geändert.

Nach § 7 Abs. 5 b i.V.m. § 1 Nr. 4 b der ab 01.01.2018 gültigen Vergnügungssteuersatzung beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften oder an sonstigen Orten pro Apparat und Monat 4 v. H. des Spieleinsatzes.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (§ 7 Abs. 1 S. 2 Vergnügungssteuersatzung).

Auf den Zählwerkausdrucken wird dieser regelmäßig unter der Bezeichnung „Einsatz“ bzw. „Einsätze“ unter dem Punkt „KONTROLLMODUL (SPIELV)“ gesondert ausgewiesen.

Bei Spielapparaten im Sinne des § 1 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch ist der Steuerschuldner (Aufsteller) verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen“ bzw. „Apparate in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten“ - über die im vorangegangenen Quartal im Stadtgebiet Meerbusch gehaltenen Apparate einzureichen. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im vorangegangenen Quartal.

Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke (Original/Kopie) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Quartal) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung notwendigen Angaben nach § 7 Abs. 1 enthalten müssen. Am letzten Tag eines jeden Monats ist ein Zählwerkausdruck zu erstellen.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Für verspätet oder nicht abgegebene Anmeldungen kann ein Verspätungszuschlag gem. § 11 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

Bei fehlenden oder unvollständigen Anmeldungen für Veranlagungszeiträume ist mit einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage zu rechnen (§ 12 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung).

Weitere Informationen bitte ich der ab 01.01.2018 gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch zu entnehmen oder bei der Sachbearbeiterin zu erfragen.